

---

## Mitteilungen und Berichte

### Perceptions of Europe and Perspectives on a European Order in Legal Scholarship During the Era of Fascism and National Socialism

Workshop at the European University Institute, 29./30. September 2000

Es läßt sich wohl kaum eine angenehmere Atmosphäre für einen wissenschaftlichen Austausch denken als Fiesole im späten September. Einen Spaziergang von Florenz entfernt trafen sich am 29. und 30. September 2000 Juristen verschiedener Fachrichtungen in der Villa Schifanoia des Europäischen Hochschulinstituts. Einge-laden waren auch einige Historiker, darunter die Autorin, die im folgenden einen – durch disziplinäre Prägung sicherlich befangenen – Bericht zu geben versucht.

Der Titel der Tagung war formuliert als „Perceptions of Europe and Perspectives in a European Order“; die bestimmende Frage richtete sich auf das Problem der möglichen Kontinuitäten zwischen nationalsozialistischen Großraumtheorien und den Konzeptionen und Realitäten der Europäischen Union. Es war ein Brainstorming, das hier stattfand, bei dem die Tragfähigkeit von Methoden, die Vertretbarkeit von Ansätzen und nicht zuletzt der Sinn der eigenen Fragestellungen problematisiert wurden.

Das Thema erwies sich in vielen Beziehungen als große Herausforderung, die in drei größeren Komplexen beschrieben werden kann: Zunächst die Frage nach Kontinuitäten, nach einer Historisierung des Nationalsozialismus wie der Europäischen Union. Zweitens

die Problematik des Vergleichs in seiner interkulturellen, zeitlichen und thematischen Dimension. Und schließlich die Frage nach einer angemessenen Form, Recht als gesellschaftliches wie geistiges Phänomen historisch zu untersuchen.

Die rechtshistorische „Juristische Zeitgeschichte“ ist im deutschen Rahmen noch immer ein eher neues Fach<sup>1</sup>, dessen Vertreter sich mit den Traditionen einer vor allem antiquarisch orientierten Rechtsgeschichte auseinandersetzen müssen. Zentral für die Entwicklung dieses Faches in den letzten zwei Jahrzehnten war die Argumentation gegen die lange Zeit vorherrschende Meinung vom außerhalb der Geschichte und vor allem außerhalb des Rechts liegenden Nationalsozialismus. Die in Florenz gestellte Frage nach Kontinuitäten und Ähnlichkeiten zwischen nationalsozialistischem Denken und Handeln und der Politik der Europäischen Union trieb diese empfindliche Problematik in provozierender Weise auf die Spitze.

Die größte Chance wie die besondere Schwierigkeit der Tagung lagen gleichermaßen in einer Antwort auf die

---

1 1993 erschien ein Band mit vorsichtiger Bilanz und ehrgeiziger Planung: M. Stolleis (Hrsg), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?*, Baden-Baden 1993.

Frage, auf welche Weise man solche möglichen Kontinuitäten suchen und messen könne. *Christian Joerges* (EUI Florenz/Universität Bremen), der die Tagung gemeinsam mit *Navraj Singh Ghaleigh* organisiert hatte, wies in seinem Vortrag „Conceptualising Public Governance for a European Grossraum“ darauf hin, daß sich einige oberflächliche, rein begriffliche Verbindungen anbieten, und lehnte die Berufung auf sie im gleichen Atemzug ab. Ob aus der Formulierung „More than an organisation, less than a federation“ für die Besonderheit der EU das erneute Aufgreifen eines *ius publicum europaeum* à la Carl Schmitt hergeleitet werden kann, erschien Joerges sicher zu Recht zweifelhaft. Dennoch erhielt die Frage in der Diskussion große Bedeutung, ob es sich bei der EU, weder ein Staat noch ein Produkt völkerrechtlicher Verträge im klassischen Sinne, um einen Großraum handelt, ob aus europarechtlichen Bestimmungen eine Kontinuität zu zwischenkriegszeitlichen Großraumplänen erkennbar werden kann.

Solche Debatten wurden schließlich erst durch den Einwand aufgehalten, hier sei eines nicht zu vergessen: Die ebenso offensichtliche wie bedeutsame Unterscheidung zwischen dem hegemonialen, rassistisch begründeten Großmachtstreben des Deutschen Reiches und der nicht auf Hegemonie ausgerichteten und nicht von einem Zentrum ausgehenden Politik der EU. Als Stoppschild für die sich zeitweise im Formalrechtlichen fast verlierenden Ausführungen war dieses Argument sicher berechtigt, doch weist es auch auf einen weiteren, auf dieser Tagung zu kurz gekommenen Punkt hin: Die Problematik der Hegemonie des Nordens bzw. Westens in europäischer wie

globaler Hinsicht. Die Abschottung Europas gegen Flüchtlinge, die demonstrative und absolute Ablehnung einer EU-Beteiligung Rußlands, die Kategorien für die Entscheidung, wer von den ostmitteleuropäischen „Kandidaten“ im europäischen Team mitspielen darf, und nicht zuletzt das Gefühl einer besonderen Verantwortung für ethnisch bestimmte Konflikte und Kriege „mitten in Europa“, in Südosteuropa nämlich – all dies sind offensichtliche Hinweise für ein nicht unproblematisches Selbstverständnis der EU, das deutlich von einem kulturellen Überlegenheitsgefühl und entsprechend, so könnte man argumentieren, einem kulturell begründeten Hegemoniestreben bestimmt ist.

Eine solche Perspektive verleiht denn auch zwei Vorträgen eine weitere Dimension, die äußerst provozierend formuliert waren und dementsprechend ungewöhnlich kontrovers und engagiert diskutiert wurden. *James Q. Whitman* (Yale Law School) präsentierte unter der Überschrift „From Fascist ‚Honor‘ to European ‚Dignity‘“ die These, in der Moderne habe sich die sozial eng beschränkte Kategorie der Ehre (*honor*), die sich besonders deutlich in der Satisfaktionsfähigkeit des Adels manifestierte, erweitert auf den umfassenderen Begriff der Würde (*dignity*). In diesem Prozeß bilde nun der Nationalsozialismus, der jeden Deutschen „ehrfähig“ gemacht und dieses Phänomen im Strafrecht verankert habe, einen, möglicherweise den entscheidenden Schritt. Die ungewöhnlich scharfe Diskussion drehte sich um das Wesen des nationalsozialistischen Strafrechts, Terror gegenüber „gewöhnlichen Deutschen“ und die Begriffsproblematik, welche die Dualität von „honor“ und „dignity“ entfaltet.

Die Brisanz des Vortrages lag vor allem in der Charakterisierung des so modern, europäisch, humanistisch erscheinenden Begriffs der Ehre als Kind vielmehr denn als Gegner von Faschismus und Nationalsozialismus. Problematisch erscheint hier nicht zuletzt die Beschreibung des Prozesses als „Erweiterung“ der Ehre, scheint es sich doch eher um einen Kategorienwechsel gehandelt zu haben: von der sozial bestimmten zur rassistisch begründeten Ehre. Rechtsfähigkeit im Nationalsozialismus setzte die sogenannte „volksgenössische Ehre“ voraus<sup>2</sup>; der Ehrbegriff wurde so zum Bestandteil der Umgestaltung des Rechtssystems von einem in römischer Tradition positivistisch und individualistisch bestimmten in ein primär am Begriff der *Gemeinschaft* orientiertes<sup>3</sup>.

Doch trotz dieser methodischen und inhaltlichen Schwächen des Vortrages Whitmans könnte die Perspektive der Kontinuität heuristisch anregend sein: Ist „Würde“ heute tatsächlich universell und damit eine wirkliche Abkehr vom begrenzten, Gesellschaft strukturierenden Ehrbegriff, oder ist sie womöglich kulturell begrenzt, liegt also nur ein weiterer Kategorienwechsel von *Schicht* über *Rasse* hin zu *Kultur* vor?

Der zweite besonders strittige Vortrag stammte von *J. Peter Burgess* (EUI Florenz/ARENA, Oslo), der – im Grunde keine so neue Erkenntnis – auf

die Schwierigkeiten der Europäischen Union hinwies, eine kollektive Identität zu stiften. Diese Problematik wurde nun mit den Schwächen der Weimarer Republik parallelisiert und auf strukturelle Ähnlichkeiten zurückgeführt. „Culture and the Rationality of Law from Weimar to Maastricht“ war das Referat überschrieben, in dem rhetorisch vorsichtig eine theoretisch und methodisch unvorsichtige These präsentiert wurde: Die Gefährdung der Demokratie aufgrund einer zu wenig Pathos bietenden Union wurde begründet mit Argumenten nicht nur von Joseph Weiler, sondern auch aus Carl Schmitts Legitimitätstheorie. Ausgerechnet einen „pessimistischen Realisten“<sup>4</sup> als Kronzeugen für eine solche die pluralistische Demokratie problematisierende Theorie und im Kontext eines Vergleichs von Weimarer Republik und Europäischer Union heranzuziehen, erscheint mehr als fragwürdig – nicht nur theoretisch, sondern schließlich auch politisch.

Dies nicht zuletzt deshalb, weil der oft gehörte Ruf nach der Begründung einer europäischen Identität als eines „besseren“ Bezugspunktes als der nationale häufig ignoriert, daß es sich hier ebenso um eine Grenzziehung handelt, daß natürlich auch eine europäische Identität nicht nur integriert, sondern ebenso wie die Nation – ja möglicherweise mit global betrachtet gravierenderen Folgen als diese – andere ausgrenzt. So berechtigt die Burgess'sche Kritik am idealistischen Glauben an postmoderne Pluralität auch sein mag, so gefährlich erscheint doch ebenfalls das Ignorieren der Ge-

2 B. Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, in: U. Davy u.a. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des nationalsozialistischen, Wien 1990, S. 1-18, hier 14.

3 Vgl. dazu: M. Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.

4 Zum „pessimistischen Realismus“ vgl. G. Sartori, Demokratietheorie, Darmstadt 1992, S. 57ff.

fahren moderner Identitätsbildungen – auch einer sich europäisch nennenden.

Diese beiden Vorträge wurden so in empirischer, rechtstheoretischer und schließlich methodischer Hinsicht kontrovers diskutiert und als „ahistorisch“ kritisiert, hatten die Autoren doch einzelne Punkte aus historischen Kontexten entnommen und miteinander konfrontiert. Das Ergebnis erschien vielen Teilnehmern als eine durch methodische Unsauberkeit und die Problematik des oberflächlichen Vergleichs entstandene Verzerrung.

Methodische Probleme, insbesondere die Fallen des Vergleichs, wurden sehr ausgiebig behandelt von *Vivian Grosswald Curran* (Pittsburgh University) in ihrem Vortrag „Formalism and Anti-Formalism in French and German Judicial Methodology“. Ausgehend von den intensiven Debatten der Nachkriegszeit über die Konsequenzen formalistischer und positivistischer Rechtswissenschaft, die noch heute die Lehrbücher zur Rechtsphilosophie prägen, fragte Grosswald Curran in einem sehr komplex angelegten und methodisch äußerst umsichtigen Referat nach der Bedeutung juristischer Methodologie für autoritäre und faschistische terroristische Regime. Ohne zu einer klaren Ja oder Nein-Antwort zu gelangen, führte die Referentin deutlich die Probleme eines zu pauschal angelegten Vergleichs anhand der Beispiele Frankreich und Deutschland vor. Deutschland hatte eine Tradition größerer interpretativer Freiheiten des Gerichts, während die französische Theorie die Idee der Rechtsschaffung durch Richter ablehnte. Die dennoch kleine Kluft zwischen beiden Systemen hinsichtlich der Brutalität der Rechtsprechung in der Diktatur aber führte hier nicht zu einer Ablehnung der These

von der Bedeutung juristischer Methodologie. Vielmehr sei eine Untersuchung der Methodologie im Kontext des *gesamten* zeitgenössischen Rechtssystems notwendig, eine Forderung, welche Grosswald Curran gleich selbst überzeugend erfüllte. Über eine Analyse der Bedeutung der traditionellen Ablehnung von *principes généraux* in Vichy-Frankreich und die Anwendung von *Generalklauseln* im Deutschen Reich für die Urteile gelangte sie zu einer allgemeinen Problematisierung des Positivismus-Begriffs sowie zu dem Schluß, *principes généraux* ebenso wie *Generalklauseln* hätten gleichermaßen Chancen für Widerstand wie Einfallstüren für ideologische Beeinflussung darstellen können. Die Frage nach der Bedeutung dieser Erfahrungen für das europäische Rechtssystem der Zukunft wurde mit einem Plädoyer in doppelter Richtung beantwortet: Europas Juristen sollten sich zwar keinesfalls in extremem Pluralismus verlieren, dürften aber andererseits die Gefahren einer „vereinnahmenden Uniformisierung“ auch hinsichtlich juristischer Methoden nicht ignorieren.

Die dritte Herausforderung, die von den Autoren in unterschiedlich deutlich reflektierter Weise aufgegriffen wurde, bezieht sich auf das Problem des rechtshistorischen und rechtswissenschaftlichen Umganges mit dem Nationalsozialismus. Sicher ist hier auch der Grund für die prominente Rolle zu suchen, die Carl Schmitt bei dieser Tagung zukam. Nicht nur der Großteil der Vorträge griff Schmitt als Untersuchungsobjekt oder Referenzpunkt auf und wies ihm eine oft zentrale Stellung zu, auch die Diskussionsbeiträge bezogen sich auffällig häufig auf ihn. Offensichtlich ist der Name dieses „in vielerlei Farben schillernden (...) Man-

nes, der der geschwächten Republik noch die letzten gezielten Tritte zu versetzen suchte“, doch nicht „für immer verdunkelt.“<sup>5</sup> Statt dessen erscheint Schmitt als einer der wenigen auch heute noch als rezeptions- und zitierfähig angesehenen Theoretiker der Zwischenkriegszeit und bietet sich somit offenbar für eine historische Betrachtung an, die folgender Unsicherheit – von Christian Joerges formuliert – ausweichen möchte: „Does one risk infection by this type of self-exposure to dubious intellectual traditions, or worse, contribute to their survival, rehabilitation and dissemination?“ Welche Gefahr trägt die Forderung nach einem „Taking nazi law seriously“<sup>6</sup> in sich?

Die sicher noch lange nicht abgeschlossene Debatte über die angemessene Herangehensweise an nationalsozialistisches Recht, das möglicherweise gar nicht als „Recht“ bezeichnet werden dürfe, findet in dieser Problematik eine eigene Ausprägung: Sollen intellektuell eher schwache und moralisch bedenkliche Theorien heute überhaupt untersucht werden? Das Problem der Historisierung des Nationalsozialismus trägt in der Rechtsgeschichte eigene Züge. Der oft sehr pragmatische, utilitaristische Zugang zur Rechtshistorie, der die Vergangenheit als *magistra vitae* viel stärker in den Vordergrund stellt als dies die allgemeine Geschichtswissenschaft tut, kann eine wissenschaftliche Beschäftigung mit nationalsozialistischer Ideologie oder nationalkonservativem Denken nicht

ohne weiteres gutheißen. *Massimo La Torre* (Università di Catanzaro) jedoch ergriff in seinem Referat über den Kulturtransfer zwischen Konzepten des italienischen und des deutschen öffentlichen Rechts Partei für eine differenzierte Betrachtung im Stile der *intellectual history* und argumentierte gegen eine in erster Linie moralische oder auch intellektuelle Wertung Schmitts. Statt dessen analysierte er die Theorien Schmitts in einem auf Komplexität und Differenziertheit bedachten Rahmen und führte ein beeindruckendes Bild der europäischen Zwischenkriegszeit vor. Damit hob er sich auffällig ab von anderen Referenten, die ihren Gegenstand sehr isoliert betrachteten, so beispielsweise *John McCormick* (Yale University), der eine eher oberflächliche und kontextlose Darstellung der Europakonzeptionen Carl Schmitts lieferte.

Ebenfalls ein breiteres Bild zeichnete *Agustín José Menéndez* (ARENA Oslo) in seinem Vortrag über die Unterstützung faschistischer und autoritärer Politik in Spanien durch Juristen. Er konzentrierte sich besonders auf Francisco Javier Conde und Luis Legaz y Lacambra mit den notwendigen Exkursen zum Denken Donoso Cortéz'. Auch Menéndez betonte sein Ziel, zu beschreiben und nicht in erster Linie zu werten und schloß seinen Beitrag mit einem Ausblick auf weitere zu leistende Forschung. Notwendig sei eine besondere Konzentration auf die Gebiete des Arbeitsrechts, Verwaltungsrechts, Prozeßrechts sowie des Völkerrechts. Letzterem kam auf der Tagung ein besonderer Platz zu, nicht nur aufgrund der auf das Konzept des Großraumes konzentrierten Themenstellung, sondern auch in einem weiterführenden Zusammenhang: Die Forderung, Recht

5 M. Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1994, S. 133, 139.

6 L. Lustgarten, *Taking Nazi Law seriously*, in: *Modern Law Review* 63 (January 2000) 1, S. 128-133.

in jedem Regime zunächst wirklich als Recht zu betrachten und die Konzepte der Legitimität und der Legalität deutlich voneinander zu trennen<sup>7</sup>, findet ihre Grenzen in diesem Bereich. Nationalsozialistische Großraumpolitik ignorierte geltendes Völkerrecht, ohne neues zu schaffen und positionierte sich hier tatsächlich außerhalb des Rechts. Diese paradoxe Selbstabschaffung nationalsozialistischer Völkerrechtler wurde angesprochen von *Ingo Hueck* (MPI Frankfurt/Main) in seinem Vortrag „Großraum und völkisches Rechtsdenken“: Reinhard Höhn's Notion of Europe“.

Wenn Menéndez in seiner Aufzählung einschlägig relevanter Forschungsbereiche das Gebiet des Vertragsrechts nicht erwähnte, so wußte er sich damit in der guten Gesellschaft der herrschenden Meinung. Denn während im zivilrechtlichen Kontext das Sachenrecht zumindest in Deutschland sehr stark ideologisch bestimmt war, spricht die Forschung dem Schuldrecht bislang eine geringere Beeinflussung durch faschistische und nationalsozialistische Theorien zu. Entsprechend wurde das Referat „The Fascist Theory of Contract“ von *Pier Giuseppe Mona-*

*teri* und *Alessandro Somma* (Università di Torino/MPI Frankfurt/Main) sehr grundsätzlich kritisiert. Entgegen der These der Autoren, es gebe ein besonderes faschistisches Vertragsrecht, das hier im Vergleich mit dem nationalsozialistischen Recht herausgearbeitet werden sollte, zogen die Teilnehmer die Eignung dieses Rechtsgebietes für eine auf das Charakteristische des Faschismus zielende Fragestellung in Zweifel.

Insgesamt war es eine sehr spannende Tagung, ein wirklich gelungenes Brainstorming, das einige Antworten gab, vor allem aber viele neue Fragen stellte. Es ist zu hoffen, daß diesen Workshop weitere folgen werden, enger und weiter zugleich konzipiert, die den hier geschilderten drei Herausforderungen noch zwei weitere hinzufügen könnten. Denn neben der nach diesem Sammeln von Ideen naheliegenden thematischen Begrenzung erschiene eine disziplinäre Erweiterung und vor allem eine geographische Ausdehnung mit komparativer Perspektive sinnvoll.

Die zwei von Historikerinnen präsentierten Referate zumindest wiesen auf die Chance hin, die eine gleichmäßigere interdisziplinäre Zusammenarbeit eröffnen könnte. Beide Vorträge hoben sich thematisch und methodisch deutlich von den anderen ab. *Gabriela Eakin-Thimme* (MPI Frankfurt/Main) stellte ein neues Forschungsprojekt über „The Plan and Delusion of Feasibility“ vor, in dem auf verschiedene Konzepte der Planbarkeit einzugehen ist, wie sie sich im 20. Jahrhundert entwickelten. Die Thematisierung des Fortschrittsglaubens und des Machbarkeitswahns eröffnete andere Paradigmen als die bisher angesprochenen und stellte mit seiner Analyse von Moderni-

7 Michael Stolleis dazu: „Wer leugnet, daß der Nationalsozialismus ‚geltendes Recht‘ hervorgebracht hat, versucht entweder eine von der Faktizität unabhängig gemachte naturrechtliche Rechtsgeltungslehre durchzuhalten, wobei möglicherweise eine moralische Verwerfung des Nationalsozialismus ins Recht übertragen wird, oder ermöchte in apologetischer Absicht die bis zum Kriegsende reichende Billigung des Systems samt seiner inneren Ordnung durch die breite Masse des deutschen Volkes bestreiten. Zwei ganz unterschiedliche Motive also, die zum gleichen Ergebnis führen.“ Stolleis, *Recht im Unrecht* (Anm. 5), S. 240.

tät das Problem der Geschichte als *magistra vitae* in ein neues Licht. Ähnlich *Stephanie Seul* (EUI Florenz), die einen kurzen Vortrag hielt mit dem Titel „British reactions to National-Socialist plans for a ‚new European economic order‘: John Maynard Keynes’ counter-proposal for the economic reconstruction of post-war Europe, 1940/1941“. Hier wurde ein von Keynes gemachter, von der britischen Regierung jedoch abgelehnter Vorschlag wieder „ausgegraben“, und neu analysiert. Eakin und Seul gingen beide mit ihren Untersuchungen über den bisher ausschließlich betrachteten Raum faschistischer und autoritärer Staaten in der Zwischenkriegszeit hinaus und wiesen so auf weitere diskursive Zusammenhänge von Planung, Manipulation und Geopolitik im 20. Jahrhundert hin.

Nach Europa zu fragen, ist en vogue – die Ziehung von Grenzen zu reflektieren, die Besonderheit europäischer Kultur herauszuarbeiten, verschiedene Konzepte zur Gestaltung des Kontinents zu analysieren. Hier scheint es, zugespitzt formuliert, zwei verschiedene Richtungen zu geben: Die eine ist entstanden aus den Theorien der *post-colonial studies*, kritisch die Begriffe des Westens wie des Ostens dekonstruierend und das Konzept der Kultur ambivalent als Instrument der eigenen Wissenschaft ebenso wie als Waffe der Machtausübung betrachtend. Die andere konzentriert sich weitgehend auf die Vergangenheit, Gegenwart und nicht zuletzt Zukunft der Europäischen Union. Sie scheint dabei etwas hin- und hergerissen zwischen dem Ziel der Analyse und dem der Sinnstiftung<sup>8</sup>. Europa erscheint hier oft als die Einheit, welche die so stark kompromittierte Nation ersetzen soll, als eine

nicht nur zukunftsweisende, sondern auch moralisch bessere Identität. Betont wird hier die integrative Funktion eines einigenden Europa; ignoriert wird gern die Kehrseite der Medaille, die natürlich ebenso – möglicherweise noch stärker – abgrenzend, ja ausgrenzend wirkt wie die traditionelle Einheit der Nation. Und auf diese Weise erscheinen so manche Publikationen und Veranstaltungen zum Thema Europa wie sehr eng abgeschlossene Selbstbetrachtungen. Aus nur einer Richtung kommend, zieht man Grenzen. Auf nur eine Region blickend, beschreibt man Besonderheiten. Das Konzept des Europäischen Hochschulinstituts, auf höchstem Niveau ganz der Geschichte und der Zukunft „Europas“ – eines eng begrenzten Europas – gewidmet, scheint von diesem Problem nicht ganz frei zu sein. Die Förderpolitik des Instituts weist darauf ebenso hin wie das Programm dieser Tagung und die Zusammensetzung des Publikums. Wie schmal dieses Europa aus florentinischer Sicht offenbar konstruiert ist, zeigt das Erstaunen eines Tagungsteilnehmers, einer Besucherin aus Leipzig

8 Auch Hartmut Kaelble, der auf diese Sinnstiftungsfunktion der älteren Forschung zum Europabewußtsein hinweist, scheint von dieser Haltung und dem harmonischen Bild des „schönen Europa“ nicht ganz frei zu sein, wie beispielweise sein Vortrag „Der Vergleich der Zeitgenossen. Die Debatte über die gesellschaftliche und kulturelle Seite der europäischen Zivilisation vom späten 19. Jh. bis zur Gegenwart“ beim diesjährigen Sommerkurs des Berliner Zentrums für Vergleichende Geschlechte Europas zeigte. Vgl. H. Kaelble, Europabewußtsein, Gesellschaft und Geschichte. Forschungsstand und Forschungschancen, in: R. Hudemann u.a. (Hrsg.), Europa im Blick der Historiker (HZ Beiheft 21), München 1995, S. 1-29.

gegenüberzustehen: „Leipzig? Really? It's so exotic. I have never been so far east!” Und so ist zu befürchten, daß die Villa auf dem Hügel vor Florenz sich zu einem Elfenbeinturm westeuropäischer Nabelschau entwickelt. Zu wün-

schen jedoch wäre eine Öffnung wissenschaftlicher Betrachtung, die sich nicht abhängig macht von der Erlaubnis durch die Erweiterung der Europäischen Union.

Martina Winkler